

gewalt nicht direkt verpflichteten, Valvassoren getan haben. Sieht man einmal vom Krönungszug nach Rom ab, so wurde im 14. Jahrhundert der Einsatz italienischer Lehnkontingente zweifellos ebenso kostspielig wie die Verwendung von Söldnern, mit denen Dienstverträge zu schließen waren. Nicht selten mochte es nun vorteilhafter erscheinen, von vornherein auf flexibler einsetzbare Soldtruppen zurückzugreifen, denn sie waren, sofern die Soldzahlungen regelmäßig erfolgten, wohl zuverlässiger als adelige Reichsvasallen, die beim Ausbruch von Unruhen in ihren eigenen Territorien oder Finanzschwäche ihre Lehnmannschaften reduzierten oder ganz zurücknahmen.

Selbst Herrscher, die von vornherein eine Politik der Stärke verfolgten und ihren italienischen Vasallen den maximalen Einsatz für die Reichsinteressen abverlangten, waren nicht nur an das Recht gebunden. Sie waren vielmehr auch abhängig von der allgemeinen politischen Situation. Sie konnten Verhandlungen nicht umgehen, wenn es um den Umfang der Heerfahrtpflicht oder auch nur um die Berechtigung einer solchen Forderung ging, und konnten die Zahlung der anfänglich bewilligten Summen auch nicht dauerhaft erzwingen¹²². Ein Herrscher wie Heinrich VII., der mit so großem Anspruch im Regnum Italiae einzog, war letztlich machtlos, als sein Plan zur Finanzierung eines stehenden Soldheeres in Oberitalien am Widerstand von Adel und Städten scheiterte, da er die Säumigen zwar mahnen, die Zahlungen trotz aller Anstrengungen dauerhaft aber nicht erzwingen konnte¹²³. Bekanntlich haben seine Nachfolger ein derartig ambitioniertes Projekt überhaupt nicht mehr in Angriff genommen.

Gerade für die spätmittelalterlichen Könige und Kaiser, die nur über geringe Eigenmittel verfügten und denen die deutschen Reichsfürsten und Reichsstädte keine Mittel für ihre Heerfahrten „über den Berg“ bewilligten, hätte eine Kontrolle der Reichsrechte, insbesondere der Reichseinkünfte, in Italien viel bedeutet. Je schwächer sich der Herrscher jedoch als Verkörperung der Reichsherrschaft in Italien darstellte,

122) Zur Beratung Heinrichs VII. mit Vertretern oberitalienischer Städte vgl. Mussatus (wie Anm. 7) IV c. 3 Sp. 391; MGH Const. 4 Nr. 553, 664-667. In diesem Sinn ist auch das Privileg für die Kommune Camerino zu interpretieren (FICKER [wie Anm. 56] Nr. 398), deren Vertreter vom Generalvikar Friedrichs II. die Garantie erhielten, *ipsi eligent convenientes milites ad imperialem exercitum destinandos*.

123) Vgl. die Mahnschreiben an Piacenza und Asti (MGH Const. 4 Nr. 664, 666, 667) und einen Aufruf Heinrichs VII., sich an den zahlungsunwilligen Städten schadlos zu halten (ebda. Nr. 665).